



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen  
zuständigen Ministerien  
(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat WI4  
Wohngeld

Krausenstraße 17 - 18  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16241

WI4@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

---

**Betreff: Berücksichtigung von Folgerenten sowie Berücksichtigung von europäischen (EU-)Renten bei Gewährung des Grundrentenfreibetrages**

Bezug: 137. AK Wohngeld

Geschäftszeichen: WI 4 – 72307/2#3

Datum: Berlin, 26.01.2024

Seite: Seite 1 von 3

---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bei der 137. Sitzung des Arbeitskreises Wohngeld besprochen, informieren wir Sie nachfolgend über die mit dem BMAS abgestimmte Einschätzung des BMWSB zu TOP 3.a) „Ausländische Renten“:

**1. Folgerenten**

Bei der Gewährung einer Grundrente kann in bestimmten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Grundrentenzeiten die Situation eintreten, dass aufgrund des Einsetzens einer Folgerente ab (frühestens) 01.01.2021 die 33 Jahre Grundrentenzeiten nicht mehr erfüllt sind, obwohl sie vorher als erfüllt gegolten haben. Mit Schreiben vom 28.02.2022 hat das BMAS entschieden, den Freibetrag auch in diesen Fällen weiterhin zu berücksichtigen (s. anliegendes Informationsschreiben).

Im Hinblick auf die Gewährung des Grundrentenfreibetrags im Wohngeld auch in diesen Fällen sehen wir wohngeldrechtlich keine Bedenken. Daher ist die mit Schreiben vom 28.02.2022 getroffene Regelung für den Grundrentenfreibetrag nach § 82a SGB XII bei den in Bezug genommenen Fällen auch für den wohngeldrechtlichen Freibetrag analog anzuwenden.



Seite 2 von 3

## **2. Wohngeldrechtlicher Grundrentenfreibetrag bei Auslandsrenten (EU)**

Im Zusammenhang mit der Gewährung des Grundrentenfreibetrages nach § 17a WoGG war die Frage aufgekommen, ob – beim Zusammentreffen einer deutschen Rente mit einer Rente, die Wohngeldempfangende aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (europäische (EU-) Rente, z. B. eine polnische Rente) beziehen – der Freibetrag nach § 17a Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) nur unter Berücksichtigung der deutschen Rente oder auch unter Einbeziehung der EU-Rente zu berechnen ist.

Ergebnis:

Im Wege einer europarechtskonformen Auslegung (Gleichbehandlungsgrundsatz) ist unter „gesetzlicher Rente“ in § 17aWoGG auch der Bezug von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfasst und insoweit eine den Antragstellenden begünstigende Auslegung zu wählen (Unionsziel der Freizügigkeit).

Begründung:

Nach Rechtsauffassung des BMAS ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Hinblick auf das Wohngeld – anders als bei der Regelung § 82a SGB XII – nicht eröffnet (da es sich beim Wohngeld nicht um eine von der Koordinierung erfasste „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ handelt).

Vor dem Hintergrund des EU-Gleichbehandlungsgebots indes haben die Mitgliedstaaten über Artikel 4 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) generell die gegenseitige Verpflichtung übernommen, alle Maßnahmen zu unterlassen, die der Verwirklichung der Unionsziele entgegenstehen könnten. Zudem stellen die Grundfreiheiten im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wichtige Schranken (für die nationalen Gesetzgeber) auf.

Aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 45 AEUV (Grundfreiheit, besondere Form der Personenfreizügigkeit) hat jeder Unionsbürger die Möglichkeit, ungeachtet seines Wohnortes in jedem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie ein Angehöriger dieses Staates. Wer einen Rentenanspruch hat/eine Rente bezieht, hat am Erwerbsleben teilgenommen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGHs fällt auch ein Unionsbürger, der in einem anderen Mitgliedstaat eine



Seite 3 von 3

Berufstätigkeit ausgeübt hat, in den Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV (EuGH, 04.07.2013 – C-233/12, Rechtssache Gardella).

Ferner hat der EuGH in seiner Rechtsprechung die zunächst als „bloße“ Diskriminierungsverbote aufgefassten Grundfreiheiten zu generellen Beschränkungsverboten weiterentwickelt. Danach sollen die Grundfreiheiten nationale Maßnahmen unterbinden, die die Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können.

Eine enge Auslegung des § 17a WoGG könnte es insoweit hinderlich erscheinen lassen, während des Berufslebens mobil und flexibel zu sein (d. h. die Möglichkeiten der Unionsbürgerschaft aktiv zu leben), wenn dies im Alter dazu führen kann, dass Rentenzahlungen, die aus dem EU-Ausland bezogen werden – im Gegensatz zu den aus dem deutschen Rentenversicherungssystem bezogenen Leistungen – nicht begünstigend berücksichtigt werden. Wer durch seine Berufstätigkeit nicht immer in Deutschland ansässig war oder erst im Laufe seines Erwerbslebens nach Deutschland gezogen ist, wird in der Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (nachträglich) beschränkt, wenn bei der Ermittlung des Gesamteinkommens in § 17a WoGG nur der „nationale Rentenfreibetrag“ in Abzug gebracht wird (Gedanke der Rechtsprechung des EuGHs in der Rechtssache Gardella).

Letztlich sind Nachteile, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus der Verwirklichung ihres Rechts auf Freizügigkeit erwachsen, auf nationaler Ebene zu vermeiden und zurückgelegte Beschäftigungszeiten grundsätzlich über die Mitgliedstaaten hinweg von Belang.

Eine unterschiedliche „Behandlung“ von § 17a WoGG und § 82a SGB XII drängt sich überdies – unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen – nicht auf. Vielmehr ist für die Wohngeldleistung eine Anlehnung an die Regelungen und Grundsätze des Rentenrechts angezeigt. In beiden Fällen wird letztlich der „Honorierung der Lebensleistung“ Rechnung getragen. Im Lichte der Ausführungen zum allgemeinen EU-Recht sowie die Gedanken des Gardella-Urteils aufgreifend, ist kein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung beider Sachverhalte erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Judith Rahmsdorf